

Bern, 11.10.2017

Verordnung des VBS über die Kennzeichnung von Kulturgütern und von für den Kulturgüterschutz zuständigem Personal (VKKP)

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Erläutert werden nur Artikel, bei denen Bemerkungen für das Verständnis erforderlich sind.

Vorbemerkungen:

Das Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG; SR 520.3) und die Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSV; SR 520.31) sehen neu vor, dass die Kantone Kulturgüter von nationaler Bedeutung bereits in Friedenszeiten kennzeichnen können. Gemäss Artikel 7 Absatz 1 KGSV legt das VBS die Einzelheiten der technischen Vorgaben für die Herstellung und das Anbringen der Kennzeichen fest. Die vorliegende Verordnung nimmt diese technischen Vorgaben auf. Der Inhalt wurde hauptsächlich im Rahmen der Arbeitsgruppe Kulturgüterschutzschilder unter Einbezug von Vertretern der Kantone und Mitgliedern der Eidgenössischen Kommission für Kulturgüterschutz erarbeitet.

Die Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 15. März 1989 über das Anbringen der Kulturgüterschilder sowie über den Ausweis für Personal des Kulturgüterschutzes werden aufgehoben. Sie betreffen das Anbringen der Schilder und die Kennzeichnung des Personals im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt. Die Weisungen über das Anbringen der Kulturgüterschilder werden angepasst, diejenigen über den Ausweis für Personal des Kulturgüterschutzes unverändert in die vorliegende Verordnung aufgenommen.

Allgemeines:

Der Begriff Kulturgüter richtet sich nach Artikel 1 des Haager Abkommens für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Abkommen; SR 0.520.3).

Bei dem für den Kulturgüterschutz zuständigen Personal handelt es sich um Personen nach Artikel 17 Ziffer 2 Buchstaben b und c des Abkommens. Es sind dies Schutzdienstpflichtige gemäss Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) und der Verordnung über den Zivilschutz (ZSV; SR 520.11). Dabei handelt es sich um Kader des Zivilschutzes, das für den Kulturgüterschutz zuständig ist, sowie um Kulturgüterspezialistinnen und –spezialisten des Zivilschutzes. Zusätzlich kann auch Personal kultureller Institutionen darunter fallen (Art. 4 KGSV).

Der Kulturgüterschild (Kennzeichen oder Schild) entspricht inhaltlich Artikel 16 Ziffer 1 des Abkommens. Er besteht aus einem mit der Spitze nach unten zeigenden Schild in Ultramarinblau und Weiss (der Schild wird aus einem ultramarinblauen Quadrat, dessen Ecke die Spitze des Schildes darstellt, und einem oberhalb des Quadrates angeordneten ultramarinblauen Dreieck gebildet, wobei der verbleibende Raum auf beiden Seiten von je einem weissen Dreieck ausgefüllt wird (Art. 9 KGSG).

Das mit dem Schutz von Kulturgut betraute Personal steht unter völkerrechtlichem Schutz. Fällt es in die Hände der Gegenpartei, darf es laut Artikel 15 des Abkommens seine Tätigkeit weiter ausüben, sofern das von ihm betreute Kulturgut ebenfalls in die Hände der Gegenpartei gefallen ist.

Die Kennzeichen sind auf Anordnung des Bundesrates bei einem Aufgebot der Armee oder des Zivilschutzes im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt anzubringen. (Art. 11 Abs. 1 KGSG). Gemäss Artikel 11 Absatz 2 KGSG können die Kantone die sich auf ihrem Gebiet befindlichen Kulturgüter von nationaler Bedeutung (A-Objekte) bereits in Friedenszeiten mit dem Kulturgüterschild kennzeichnen.

Art. 1 Vorgaben zur Herstellung der Schilder

Abs. 1

Das auf den Schildern abgebildete Kennzeichen (Schild) entspricht hinsichtlich Form und Farbe Artikel 16 Ziffer 1 des Abkommens.

Bst. b

Aluminiumschilder mit Siebdruck haben den Vorteil, dass sie ausgeschliffen und neu bedruckt werden können. Sie haben eine ausgeschnittene Form (siehe Artikel 9 KGSG).

Bst. d

Der Farbton orientiert sich am Beispiel Deutschlands. Es werden folgende Töne verwendet:

RAL: 5002 (ultramarinblau); Pantone: 288C; CMYK (%): C100, M70, Y0, K40; sRGB: R43, G44, B124; Hex: #2B2C7C und

RAL: 9001 (cremeweiss); Pantone: Warm Grey 1; CMYK: C0, M0, Y10, K5; RGB: R239, G235, B220; Hex: #EFEBDC.

Bst. e

Die Schilder werden mit je einer Schraube oben links und rechts und mit einer Schraube unten befestigt. Damit die Schilder nicht direkt an der Fassade angebracht werden müssen, werden 5mm lange Distanzhalter aus verzinktem Stahl verwendet (siehe Abbildungen unten).







Bst. f
Die Beschriftung wird im oberen Bereich der Schilder auf einem grau hinterlegten
Schriftfeld angebracht. Sie ist dreisprachig (deutsch/französisch/italienisch). Schriftgrösse und -art werden bei der Herstellung der Schilder festgelegt.

<u>Abs. 2</u>

Die Kennzeichnung dient dazu, die Kulturgüter für den Gegner als besonders geschützte Objekte erkennbar zu machen, die er nicht angreifen oder militärisch verwenden darf. Die Schilder müssen aus der Distanz und insbesondere aus der Luft erkennbar sein. Über die Verteilung der Kennzeichen wurden die Kantone bereits in einer schriftlichen Mitteilung des ehemaligen Bundesamtes für Zivilschutz informiert. Demnach wurden die Schilder (Stoff, 80 x 80 cm) im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt bereits verteilt.

Art. 2 Abgabe und Unterhalt der Schilder

Abs. 1

Mit der Abgabe der Schilder soll garantiert werden, dass Kulturgüter in der ganzen Schweiz einheitlich gekennzeichnet werden.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) ist für die Herstellung und Lieferung der Schilder sowie der Komponenten der Befestigung verantwortlich und übernimmt die entsprechenden Kosten. Die im betreffenden Kanton für den Kulturgüterschutz zuständige Stelle spricht sich mit der Denkmalpflege des Kantons ab.

Abs. 2

Die Kantone übernehmen die Kosten für den Unterhalt der Schilder.

Art. 3 Kennzeichnung von Kulturgütern

Abs. 1

Die Kantone müssen alle auf ihrem Gebiet liegenden A-Objekte kennzeichnen. Wenn ein A-Objekt nach der Revision des Kulturgüterschutzinventars seine Berechtigung verliert, darf es nicht mehr mit einem Schild gekennzeichnet werden. Der zuständige Kanton hat in diesem Falle die notwendigen Massnahmen einzuleiten. Die Kantone tragen die Kosten für das Anbringen und Entfernen der Schilder.

Kulturgüter von nationaler Bedeutung werden nach Artikel 17 Ziffer 2 Buchstabe a des Abkommens mit dem einfachen Schild versehen.

Abs. 2

Kulturgüter, die unter Sonderschutz gemäss Artikel 8 bis 11 des Abkommens stehen, werden nach Artikel 17 Ziffer 1 Buchstabe a des Abkommens mit dem dreifach wiederholten Schild versehen. Zur Anordnung siehe Artikel 10 Absatz 2 KGSG. In der Schweiz bestehen keine Bestrebungen, Kulturgüter unter Sonderschutz zu stellen. Seit der Ratifizierung des Zweiten Protokolls zum Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Zweites Protokoll; SR 0.520.33) verfügt die Schweiz mit dem verstärkten Schutz gemäss den Artikeln 10 bis 14 des Zweiten Protokolls über ein Instrument, um Kulturgüter zu schützen.

Abs. 3

Kulturgüter von nationaler Bedeutung können unter verstärkten Schutz gemäss Zweitem Protokoll gestellt werden. Die Gewährung des verstärkten Schutzes erfolgt durch den Ausschuss der Vertragsparteien gemäss Artikel 24 des Zweiten Protokolls. Das Zweite Protokoll sieht keine Bestimmungen betreffend Beschilderung vor und auf internationaler Ebene wurde bis anhin keine spezifische Kennzeichnung für den verstärkten Schutz definiert. Das internationale Staatenkomitee des Zweiten Protokolls arbeitet gegenwärtig an einem Vorschlag. Bis auf internationaler Ebene eine Lösung gefunden wird, sind Kulturgüter, die unter verstärktem Schutz stehen gemäss Artikel 10 Absatz 3 KGSG mit mindestens einem Schild zu kennzeichnen. In der Schweiz wird gegenwärtig ein Gesuch zur verstärkten Unterschutzstellung des Stiftbezirks Sankt-Gallen vorbereitet.

Art. 4 Kennzeichnung von Kulturgütern in Friedenszeiten

<u>Abs.1</u>

Das Gesuch ist an den Fachbereich Kulturgüterschutz des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz zu richten. Das Gesuch kann erfolgen, sobald ein Kanton die Kennzeichnung seiner Kulturgüter beschlossen hat und diese vornehmen will. Es muss einen Zeitplan für die Beschilderung enthalten. Der Fachbereich Kulturgüterschutz des BABS prüft das Gesuch, dokumentiert und kontrolliert die Abgabe der Schilder. Bei nachweisbarem Verlust sorgt das BABS für entsprechenden Ersatz.

Art. 5 Anbringen der Schilder

Abs. 1

Die Schilder sollten gut sichtbar an der Fassade beim Haupteingang respektive Hauptzugang in einer Höhe von 1,5 bis 2,5 Meter angebracht werden. Falls dies nicht möglich ist, müssen sie an einer Ecke der Frontseite aufgehängt werden.

Abs. 2

Bei Sammlungen sollten die Schilder gut sichtbar im Innenbereich (Eingangsbereich, Empfang oder Auskunftstheke) angebracht werden.

Art. 6 Genehmigungsurkunden

Abs. 1

Artikel 17 Ziffer 4 des Abkommens sieht vor, dass das Kennzeichen nur dann auf einem unbeweglichen Kulturgut angebracht werden darf, wenn zugleich eine von der zuständigen Stelle datierte und unterzeichnete Genehmigung angebracht wird. Gemäss Artikel 5 dieser Verordnung ist vorgesehen, dass die Schilder am Objekt angebracht werden. Die Genehmigungsurkunde muss im gekennzeichneten Objekt an einem sicheren Ort aufbewahrt und auf Verlangen vorgelegt werden können. Bei Sammlungen können die Genehmigungen zusammen mit den Schildern angebracht werden, müssen jedoch mindestens im gekennzeichneten Objekt aufbewahrt und auf Verlangen vorgelegt werden können.

Abs. 2

Das BABS stellt die Genehmigungsurkunden zur Verfügung. Es orientiert sich an entsprechenden in Deutschland gebräuchlichen Urkunden. Die Genehmigungungsurkunden werden zusammen mit den Schildern an die Kantone geliefert.

Art. 7 Kennzeichnung des Personals

Gemäss Artikel 21 Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Ausführungsbestimmungen) müssen Personen gemäss Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben b und c des Abkommens eine besondere mit dem Kennzeichen versehene Identitätskarte (Ausweis) bei sich führen. Artikel 21 Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen sieht vor, dass die Personen eine von den zuständigen Behörden ausgegebene und abgestempelte, mit dem Kennzeichen versehene Armbinde tragen dürfen. In der Schweiz ist vorgesehen, dass das für den Kulturgüterschutz zuständige Personal im Falle eines bewaffneten Konfliktes eine Armbinde trägt.

Art. 8 Abgabe der Ausweise und Armbinden

<u>Abs. 1</u>

Das BABS stellt den Kantonen die Identitätskarten und Armbinden gemäss Ausführungsbestimmungen zu. Über die Verteilung der Kennzeichen wurden die Kantone bereits in einer schriftlichen Mitteilung des ehemaligen Bundesamtes für Zivilschutz informiert. Demnach wurden die Identitätskarten und Armbinden im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt bereits verteilt.

<u>Abs. 2</u>

Die Gestaltung der Identitätskarte richtet sich nach Artikel 21 Ziffer 2 bis 4 und dem Muster im Anhang der Ausführungsbestimmungen.